

Reglement Videoüberwachung

der Oberstufenschule Weiningen

vom 15. Juni 2026

In Kraft seit: 1. August 2026
(nachgeführt bis 1. August 2026)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Zweck der Überwachung.....	1
3	Verantwortlichkeit.....	1
4	Art der Videoüberwachung	1
4.1	Verhältnismässigkeit	1
5	Räumliche und zeitliche Überwachung.....	2
6	Transparenz der Überwachung	2
7	Bekanntgabe an Dritte.....	2
8	Löschung und Auswertung	2
8.1	Löschung	2
8.2	Auswertung.....	2
9	Zugang und Auswertung.....	3
10	Datensicherheit.....	3
10.1	Aufbewahrungsort.....	3
10.2	Protokollierung.....	3
11	Rechte der betroffenen Personen (Auskunftsrecht)	3
12	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
12.1	Inkrafttreten.....	4

1 Rechtliche Grundlagen

¹Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Diese kann in Aussenbereichen sowie in Eingangs- und Durchgangsbereichen innerhalb der Gebäude erfolgen. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG).

²Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz dieser Grundrechte; es gilt auch für die Videoüberwachung. Dieses Reglement basiert auf dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Version 3.0 September 2025, des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs, Schutz von Personen oder Sachen wie z. B. Vandalismus, Littering, Einbrüchen oder Diebstählen im präventiven Sinn.

3 Verantwortlichkeit

Die Oberstufenschulpflege (Schulpflege) als Erlassbehörde entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen bzw. allgemein zugänglichen Orten und Räumen, welche sich im Eigentum oder unter der Obhut der Oberstufenschulgemeinde Weiningen (OSW) befinden.

4 Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt passiv, d. h. es findet keine Echtzeitüberwachung statt. Eine allfällige Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich und aufgrund von strafrechtlich relevanten Ereignissen. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist ausschliesslich auf relevante Ereignisfälle beschränkt.
- Die Videoüberwachung begrenzt sich mittels Schwärzung ausschliesslich auf den Schulbereich / das Schulareal und kann somit keine öffentlichen oder privaten Bereiche erfassen.

4.1 Verhältnismässigkeit

¹Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen.

²Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

³Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Zugleich muss der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen so gering wie möglich ausfallen.

5 Räumliche und zeitliche Überwachung

¹Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich das Schulareal sowie die Ein- und Zugänge überwacht werden.

²Die Überwachung wird zeitlich nicht eingeschränkt. Die Aufnahmen werden jedoch durch die Installation von kamerainternen Bewegungsmeldern beschränkt.

6 Transparenz der Überwachung

¹Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln bei Ein- und Zugängen zum Areal und mit Piktogrammen (QR-Codes etc.) bei Ein- und Zugängen zu den einzelnen Schulgebäuden, erkennbar zu machen.

²Das vorliegende Reglement wird auf der Webseite der OSW publiziert und in die öffentliche Rechtssammlung gestellt.

³Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

⁴Die Schulpflege ist berechtigt, die Liste im Anhang mittels Schulpflegebeschluss anzupassen. Dieser wird im amtlichen Publikationsorgan (Webseite der OSW) öffentlich publiziert.

7 Bekanntgabe an Dritte

¹Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

²Personendaten von Unbeteiligten sind unkenntlich zu machen.

8 Löschung und Auswertung

8.1 Löschung

¹Die Aufnahmen werden 30 Tage lang aufbewahrt und danach gelöscht oder überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.

²Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

8.2 Auswertung

Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden ausschliesslich bei strafrechtlich relevanten Ereignissen durch die von der Schulpflege dafür autorisierten Personen wie folgt ausgewertet:

- Die Schulpflege ist umgehend über das Ereignis zu informieren.
- Das ausschliesslich auf das relevante Ereignis bezogene Datenmaterial wird gesichert.
- Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen. Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 dieses Reglements weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

- Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung von Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter (z. B. Aufkleben eines leicht entfernbaren Stickers).

9 Zugang und Auswertung

¹Die Schulpflege bestimmt Personen, welche für die Einsichtnahme und Auswertung der Bilder sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte, Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke verantwortlich sind.

²Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit Genehmigung der Schulpflege oder durch die dafür von der Schulpflege autorisierten Personen.

³Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die von der Schulpflege bestimmten Personen an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

⁴Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Anlage.

10 Datensicherheit

10.1 Aufbewahrungsort

Die Daten der passwortgeschützten Videoüberwachung werden auf einem dafür separaten Computer in abschliessbaren Räumen gespeichert. Die von der Schulpflege bestimmten Personen sind verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind.

10.2 Protokollierung

¹Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung von gespeicherten Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt und das relevante Ereignis für die Sichtung und Bearbeitung sowie der Löschung von gespeicherten Daten festzuhalten.

²Die Protokolldaten und das automatische Protokoll-Logbuch werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³Zugriff auf die Protokolldaten und das Logbuch haben ausschliesslich die durch die Schulpflege bestimmten Personen.

⁴Die Aufbewahrung der Protokolldaten richten sich nach der Empfehlung des Staatsarchivs für Gemeinden und Schulgemeinden.

11 Rechte der betroffenen Personen (Auskunftsrecht)

¹Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach IDG § 20 Abs. 2 sind an die Schulpflege zu richten.

²Gesuche sind schriftlich zu stellen und müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit der potenziellen Aufnahme (des Vorfalls)
- c. einen Identitätsnachweis (Kopie Pass oder ID)

³Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung (Nr. 11/25-26) vom 15. Juni 2026 genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

²Gleichzeitig wird das Reglement Videoüberwachung vom 28. Juni 2021 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Weiningen, 15. Juni 2026

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier
Präsident

Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

Anhang

Gem. Art. 6 Lit. 3 dieses Reglements ist eine Liste über die Videoinstallationen zu führen, welche für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Plan der Schulhausanlagen (Aussenbereich – überwachtetes Areal)



Einzelne Schulhaustrakte (Innenbereiche):

Rebbergtrakt

Korridore EG, 1. und 2. OG

Nordtrakt

Korridore EG, 1. und 2. OG

Osttrakt

Korridor EG
Foyer 1. OG

Westtrakt

Korridore EG, 1. und 2. OG, Dachgeschoss

Turnhalle

Korridor EG